

II-8030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4085/1J

1989-07-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Srb und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Übergriffe der Polizei/Plastiksackfolter im
Wiener Sicherheitsbüro (Cousgoun)

"Wie in den bisherigen Berichten muß auch diesmal wiederum die Feststellung getroffen werden, daß Fehlleistungen im Bereich der Exekutive (und hier insbesondere bei der Bundespolizei) in besonders sensiblen und schützenswerten Rechtsbereichen, wie jenen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit erfolgt sind. Die Volksanwaltschaft, die im vorangegangenen Bericht mit besonderer Deutlichkeit auf die ein derartiges Fehlverhalten begünstigende unzureichende Handhabung der Dienstaufsicht hingewiesen hat, trifft eine derartige Feststellung auch auf diesen Berichtszeitraum."

Mit diesen Sätzen beginnt das Kapitel "Bundesministerium für Inneres" im 11. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat.

Im Buch "Prügelnde Polizisten. Zum 40. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte - eine Bilanz", herausgegeben vom Grünen Klub, wird durch eigene Recherchen der Autoren, durch die Ergebnisse parlamentarischer Anfragen sowie durch einen Vergleich mit der Bewährungshilfe-Studie zum Thema Polizeigewalt belegt, daß "Organe der öffentlichen Sicherheit" fast nie mit Straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen, wenn sie sich am Bürger bzw. an der Bürgerin vergreifen.

So erfreulich die Sensibilisierung des öffentlichen Bewußtseins durch die Veröffentlichungen der Zeitschrift "Profil" über die Verhörmethoden im Sicherheitsbüro der BPD Wien, durch den Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanaltkammertages, durch diverse andere Medienberichte und nicht zuletzt durch die bereits erwähnte Publikation des Grünen Klubs ist, so unbeirrt werden prügelnde Polizisten von

ihren Kollegen weiterhin gedeckt, von Staatsanwälten weiterhin nicht verfolgt und - was nur in Ausnahmefällen nötig ist - von Richtern freigesprochen. Österreich wird seinen Platz im Jahresbericht der Menschenrechtsverletzungen von Amnesty International wohl noch länger behaupten.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten ein entschlosseneres Vorgehen, als das bisher der Fall war, für notwendig und auch für erfolgversprechend. Insbesondere erscheint es erforderlich, Beschwerdefälle nicht durch ein internes Bürgerservice, sondern durch eine externe und unabhängige Kommission prüfen zu lassen. Eine derartige Einrichtung könnte auch dazu beitragen, das Selbstbewußtsein der Polizei als "Staat im Staat, als Verwaltungsbereich außerhalb der strengen Bindungen des Rechtsstaates" (siehe Staatspolizei), abzubauen.

Solange derartige Kontrolleinrichtungen nicht in ausreichendem Maße geschaffen werden, solange der jährliche Sicherheitsbericht nicht auch regelmäßig Aufschluß über den Bereich der Polizeigewalt gibt, solange von der parlamentarischen Mehrheit Untersuchungsausschüsse oder auch nur die eingehende Behandlung der betreffenden Kapitel der Berichte der Volksanwaltschaft abgeblockt werden, ist die konsequente Weiterverfolgung von Einzelfällen im Wege der parlamentarischen Anfrage das einzige Mittel, beharrlich auf die Schwachpunkte in Sicherheitsverwaltung und Justiz hinzuweisen, die den "schwarzen Schafen in Uniform" erst die Möglichkeit für ihre Übergriffe bieten.

Um den Bemühungen zur Bekämpfung von Polizeigewalt auch weiterhin Nachdruck zu verleihen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamten stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?

4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer in Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamte strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: vom 5.3.1989, COUSGOUN Umit